

Amtliches Mitteilungsblatt



Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Promotionsordnung
des Fachbereiches Theologie (PromOTh)
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 29/1994

3. Jahrgang / 16. Juni 1994

Promotionsordnung

des Fachbereiches Theologie

(PromOTh)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Promotionsverfahren

§ 2 Promotionsausschuß

2. Abschnitt: Verfahren zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.)

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Umfang des Promotionsverfahrens und
Bewertung

§ 6 Wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

§ 7 Beurteilung der Dissertation

§ 8 Mündliche Prüfung (Rigorosum)

§ 9 Disputation

§ 10 Ergebnis des Promotionsverfahrens

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

§ 12 Urkunde

§ 13 Entzug des Doktorgrades

§ 14 Rechtsbehelf

§ 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Verfahren der Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol.)

§ 16 Vorschlags- und Beschlußverfahren

§ 17 Urkunde

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Muster für das Titelblatt einer Dissertation

Anlage 2: Muster für die Promotionsurkunde

1*) Die Promotionsordnung wurde am 5. November 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin bestätigt.

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) ;in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVB1. S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Theologie am B. Oktober 1992 folgende Promotionsordnung erlassen ¹ *):

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Promotionsverfahren

(1) Der Fachbereich Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht für eine durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesene besondere wissenschaftliche Qualifikation den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund des in Abschnitt 2 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens.

(2) Er kann die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, für besondere Verdienste um die theologische Wissenschaft oder das Leben der Kirche aufgrund des, in Abschnitt 3 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens verleihen.

§ 2 Promotionsausschuß

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) nach der vorliegenden Ordnung ist der Promotionsausschuß des Fachbereiches Theologie zuständig. Seine Mitglieder und alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten.

a) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt.

b) Der Promotionsausschuß besteht aus dem Dekan/der Dekanin und je einem Vertreter/einer Vertreterin der mit einem Lehrstuhl vertretenen Disziplinen, jedoch mindestens aus fünf Professoren/Professorinnen der in § 5 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) genannten Disziplinen.

c) Den Vorsitz führt in der Regel der Dekan/die Dekanin oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin; anderenfalls wählen die Mitglieder des Promotionsausschusses den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus ihrer Mitte.

d) Gutachter/Gutachterinnen einer Dissertation, die dem Promotionsausschuß nicht angehören, nehmen an dessen Verhandlungen über das betreffende Promotionsverfahren mit Stimmrecht teil.

e) Der Promotionsausschuß entscheidet mehrheitlich.

f) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Promotionsausschusses ist Protokoll zu führen.

(2) Für das Verfahren zur Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol.) nach Abschnitt 3 dieser Ordnung wird der Promotionsausschuß um alle Professoren/Professorinnen des Fachbereiches erweitert.

2. Abschnitt: Verfahren zur Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.)

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus:

a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkannte Prüfung,

b) den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache. Bewerber/Bewerberinnen aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland haben darüber hinaus den Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse zu führen,

c) den Nachweis eines ordnungsgemäßen, in der Regel abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie, von dem wenigstens sechs Studiensemester an einer deutschsprachigen theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule verbracht wurden,

d) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK),

e) die Vorlage einer selbständig verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation).

(2) Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen mit der Abschlußnote "Sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat/die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach

im Rahmen eines Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens) zu fordernden und für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d), zum Beispiel bei Bewerbern/Bewerberinnen aus dem Ausland, entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

a) die Dissertation in fünf Exemplaren,

b) Thesen zur Disputation in 10 Exemplaren,

c) eine kurze Darstellung des Lebens und Bildungsganges in deutscher Sprache, d) Belege darüber, daß die in Absatz 2 Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

e) eine Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, ob er/sie bereits früher oder gleichzeitig anderswo ein Promotionsverfahren beantragt hat oder ob die Dissertation bereits einer anderen Hochschule vorgelegen hat,

f) Zeugnisse über gegebenenfalls früher abgelegte akademische oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen oder eine Erklärung über Meldungen zu solchen Prüfungen, g) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(3) Die Gleichwertigkeit eines Studiums im nichtdeutschsprachigen Ausland hat der Bewerber/die Bewerberin durch Zeugnisse nachzuweisen, die den Zulassungsvoraussetzungen zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) entsprechen müssen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse, so soll eine gutachtliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, eingeholt werden.

(4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß innerhalb von acht Wochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Der, Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation vorliegt.

§ 5 Umfang des Promotionsverfahrens und

Bewertung

(1) Das Promotionsverfahren umfaßt folgende Teile: a) die selbständige Abfassung einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), b) die mündliche Prüfung (Rigorosum),, c) die öffentliche Disputation.

(2) Die Fächer der mündlichen Prüfung (Rigorosum) sind:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
- e) Praktische Theologie.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen des Promotionsverfahrens und für das Gesamtergebnis lauten die Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet) magna cum laude (sehr gut) cum laude (gut)

rite (genügend)

non sufficit (ungenügend).

(4) Das Promotionsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist.

§ 6 Wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

(1) Die Dissertation muß ein Thema der theologischen Wissenschaft behandeln. Die Arbeit muß ein Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis sein. Sie darf noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits veröffentlicht worden sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Dissertation zugelassen werden.

(3) Die Dissertation ist in Maschinschrift oder im Druck mit fortlaufenden Seitenzahlen einzureichen und muß geheftet oder gebunden sein. Ihr ist ein Titelblatt gemäß Anlage 1 sowie eine Inhaltsübersicht voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen. Alle verwendeten Zitate und Entlehnungen sind genau anzugeben.

(4) Die Thesen für die öffentliche Disputation sind in die Dissertationsexemplare einzubinden.

(5) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, daß der Bewerber/die Bewerberin sie selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die verwendeten Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen unter genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

§ 7 Beurteilung der Dissertation.

(1) Hat der Promotionsausschuß die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin beschlossen, so bestellt er aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen bzw. der habilitierten Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen des Fachbereiches Theologie mindestens zwei Gutachter/Gutachterinnen zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen muß Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin sein. Hat ein Professor/eine Professorin oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereiches Theologie den Bewerber/die Bewerberin bei der Abfassung der Dissertation betreut, so wird er/sie zum Gutachter/zur Gutachterin bestellt.

(2) Der Promotionsausschuß bestellt in begründeten Fällen auch prüfungsberechtigte Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen als zusätzliche Gutachter/Gutachterinnen.

(3) Die Gutachter/Gutachterinnen haben in schriftlichen Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer der in § 5 Absatz 3 genannten Note vorzuschlagen.

(4) Sieht ein Gutachter/eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muß er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er/sie Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Bewerber/die Bewerberin geben. Diese dürfen nur die Form, nicht jedoch den wissenschaftlichen Inhalt betreffen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuß das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches aus. Diese haben das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, die in die Promotionsunterlagen eingeht und vom Promotionsausschuß zur Kenntnis zu nehmen ist. Danach entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und im Falle der Annahme über ihre Bewertung mit einer der in § 5 Absatz 3 genannten Noten. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

§ 8 Mündliche Prüfung (Rigorosum)

(1) Hat der Promotionsausschuß die Dissertation angenommen, so setzt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Termin für das Rigorosum fest und teilt ihn dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit. Versäumt

der Bewerber/die Bewerberin den Termin ohne ausreichende Begründung, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

(2) Der Promotionsausschuß bestellt für die Durchführung des Rigorosums eine Promotionskommission. Ihr gehört der Dekan/die Dekanin oder ein/eine von ihm/ihr zu benennender Vertreter/zur benennende Vertreterin an. Der Promotionsausschuß benennt eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden/Vorsitzende sowie je einen Prüfer/eine Prüferin für jedes Prüfungsfach, darunter den Professor/die Professorin oder das habilitierte Mitglied des Fachbereiches Theologie, der/die/das den Bewerber/die Bewerberin bei der Abfassung der Dissertation betreut hat, als Prüfer/Prüferin im Hauptfach. Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin Zuhörer/ Zuhörerinnen zulassen.

(3) Der Bewerber/die Bewerberin hat im Rigorosum gründliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Urteil nachzuweisen.

(4) Das Rigorosum umfaßt die in § 5 Absatz 2 genannten Prüfungsfächer. Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen worden ist, wird als Hauptfach geprüft. Ist das Thema der Dissertation einem anderen als den in § 5 Absatz 2 genannten Fächern entnommen oder berührt es mehrere Fächer, so bestimmt die Promotionskommission - nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin, welches der dort genannten Fächer als Hauptfach geprüft werden soll.

(5) Hat der Bewerber/die Bewerberin das Theologische Hochschulexamen, (Fakultätsexamen) oder ein mindestens gleichwertiges Examen mit dem Ergebnis "gut" oder besser abgelegt und wurde die Dissertation mindestens mit dem Prädikat "magna cum laude" bewertet, so beschränkt die Promotionskommission auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin das Rigorosum auf das Hauptfach und zwei weitere Fächer. Ein exegetisches Fach und das Fach Systematische Theologie werden in jedem Falle geprüft.

(6) Die Prüfungen dauern im Hauptfach 60 Minuten und in den übrigen Fächern jeweils 30 Minuten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Rigorosums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Die Promotionskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern mit je einer der in § 5 Absatz 3 genannten Noten. Wurden

in einem Prüfungsfach die Leistungen nicht mindestens mit der Note "rite" bewertet, so ist das Rigorosum nicht bestanden.

(9) Das Rigorosum kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

§ 9 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation und bestandem Rigorosum findet als abschließender Teil des Prüfungsverfahrens eine hochschulöffentliche Disputation statt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der Promotionsausschuß legt den Termin für die hochschulöffentliche Disputation fest.

(3) Sie erfolgt in, deutscher Sprache und soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

(4) Der Disputation liegen die Dissertation und die mit ihr eingereichten Thesen zugrunde.

(5) Über die Disputation ist Protokoll zu führen.

(6) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin die Disputation unentschuldig, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

§ 10 Ergebnis des Promotionsverfahrens

(1) Nach der Disputation befindet der Promotionsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung über die benoteten Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation und des Rigorosums die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote "summa cum laude" (ausgezeichnet) darf nur dann vergeben werden, wenn die Dissertation mit dieser Note bewertet und in allen Prüfungsfächern des Rigorosums mindestens die Note "magna cum laude" (sehr gut) erreicht wurde oder wenn die Dissertation mit der Note "magna cum laude" bewertet und in allen Prüfungsfächern des Rigorosums die Note "summa cum laude" erreicht wurde.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Bewerber/die Bewerberin zusätzlich zu den nach § 4 Absatz 2

Buchstabe a) erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern

- 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

- 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder

- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren angewiesen wird oder

- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. Damit überträgt der Bewerber/die Bewerberin der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten sowie eine vom ersten Gutachter/von der ersten Gutachterin genehmigte Zusammenfassung (abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Veröffentlichung muß innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation an, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Die gemäß § 7 Absatz 4 bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein.

§ 12 Urkunde

(1) Über das bestandene Promotionsverfahren erhält der Bewerber/die Bewerberin eine Urkunde. Sie enthält den Namen der Humboldt-Universität und des Fachbereiches Theologie; den Namen und Herkunftsort des/der Promovierten; den verliehenen Doktorgrad; den Titel der Dissertation und ihre Bewertung; die Gesamtnote; das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt; den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität; den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin des Fachbereiches Theologie und das Siegel der Humboldt-Universität.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde vollzieht der Dekan/die Dekanin des Fachbereiches Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin den Akt der Promotion und der Bewerber/die Bewerberin erhält das Recht, den akademischen Grad "Doktor der Theologie"(Dr. theol.) zu führen.

(3) Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seiner/ihrer Verpflichtung

gemäß § 11 nachgekommen ist. Erscheint die Dissertation als Monographie oder als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so gilt die Voraussetzung zur Aushändigung der Urkunde nach Satz 1 auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber/die Bewerberin durch Vorlage eines Vertrages oder einer Bestätigung des Verlages nachweist, daß der Druck in absehbarer Zeit gewährleistet ist.

§ 13 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben wurde oder wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung nicht erfüllt waren. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Über den Entzug entscheidet der um die Professoren/Professorinnen des Fachbereiches erweiterte Promotionsausschuß. Der/die Betroffene soll vorher gehört werden.

(3) Der mit Begründung versehene Beschluß über den Entzug ist dem/der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Von dem Entzug des Doktorgrades sind alle Evangelisch-Theologischen Fakultäten/Fachbereiche der Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, die als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen, der/die Vorsitzende des Fakultätentages der Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland und das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin zu unterrichten.

§ 14 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Promotionsausschuß kann nach Abschluß des Promotionsverfahrens dem Bewerber/die Bewerberin auf Antrag Einsicht in Prüfungsunterlagen gewähren.

3. Abschnitt: Verfahren zur Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol.)

§ 16 Vorschlags- und Beschlußverfahren

(1) Jeder Professor/jede Professorin des Fachbereiches Theologie kann die Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber vorschlagen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des

Promotionsausschusses zu richten und ausführlich zu begründen.

(2) Der um die übrigen Professoren/Professorinnen erweiterte Promotionsausschuß beschließt über die Verleihung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder. Der erweiterte Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Urkunde.

(1) Über die Verleihung wird eine mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehene Urkunde ausgefertigt, die der Präsident/die Präsidentin der Universität und der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Theologie unterzeichnen. In der Urkunde sind die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben.

(2) Die Urkunde wird mit ihrer Aushändigung wirksam. Über die Form der Aushändigung beschließt der Promotionsausschuß.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen .

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Für eine Übergangszeit von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung kann jeder Bewerber/jede Bewerberin, der/die nach § 3 Absatz 1 i Buchstabe c) erforderlichen Studiensemester an der Kirchlichen Hochschule Berlin nachweist, beantragen, nach der Promotionsordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin vom 20. Juli 1984 (KABI. S.103) geprüft zu werden. An die Stelle des in der Ordnung genannten Prüfungskollegiums der Kirchlichen Hochschule Berlin tritt der Promotionsausschuß nach § 2 dieser Ordnung.

Anlage 2: Muster der Promotionsurkunde

ALMA UNIVERSITAS HUMBOLDTIANA **BEROLINENSIS**

Theologiae facultas

hac tabula

.....
Vorname, Name des/der Promovenden/-in)

.....
(Geburtsort)

summos in theologia honores

.....
(Gesamtprädikat)
adeptum

nomine doctoris theologiae (Dr.theol.) ornat.

Dissertatione inaugurali

.....
(Prädikat der Dissertation)

disputavit de

.....
.....
(Thema der Dissertation)

et examen rigorosum superavit.

Berolini, die mensis
(Tag der Disp. in röm. Ziffern; Monat in Latein)
anni Domini
(Jahr der Disp. in röm. Ziffern)

.....
(Präsident/-in der
Humboldt-Universität
zu Berlin)

.....
(Dekan/-in der
Theol. Fakultät)

(SIEGEL der Universität)